

Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 05.04.2027, 09:30 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Meiderich, Blatt 6966,

BV lfd. Nr. 1

62,15/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Meiderich, Flur 21, Flurstück 297, Hof- und Gebäudefläche, Laaker Straße 37, 39, Größe: 484 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus-Nr. 39 im Erdgeschoss links mit Kellerraum, Nr. 6 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Das Gutachten betrifft eine Eigentumswohnung im Duisburger Ortsteil Mittelmeiderich. Sie befindet sich in einem um das Jahr 1962 wiederaufgebauten, dreigeschossigen, überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Wohn- und Geschäftshaus mit Unterkellerung. Das Dachgeschoss ist nicht ausgebaut.

Die Liegenschaft wurde im Jahr 1996 gemäß Wohnungseigentumsgesetz (WEG) in insgesamt elf Einheiten aufgeteilt, darunter eine Gewerbeeinheit im Erdgeschoss, die zum Wertermittlungstichtag als Arztpraxis (Allgemeinmedizin) genutzt wurde.

Die Wohnfläche der gegenständlichen Einheit beträgt ca. 51 m². Sie gliedert sich gemäß Aufteilungsplan in Küche, Diele, Bad, Schlafzimmer und Wohnraum.

Zum Wertermittlungstichtag war die Wohnung augenscheinlich leerstehend. Das Gemeinschaftseigentum vermittelte einen dem Baujahr entsprechenden, gepflegten Gesamteindruck. Eine Innenbesichtigung der Wohnung war nicht möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.08.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

56.400,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.